

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Regionalmanagement in Gebirgsräumen
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-RG)**

Vom 4. August 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG, zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den Bereichen Ressourcenmanagement, Raumplanung und Governance auf der Grundlage eines vorausgehenden Studiums aus den Fachgebieten Landnutzung, Geo- und Umweltwissenschaften, Tourismus, Bauingenieurwesen oder Volkswirtschaftslehre.
- (2) ¹Studienziel ist die Vermittlung von Kompetenzen, die es den Absolvierenden ermöglichen, nachhaltige Entwicklung von Bergregionen weltweit über sektorale und politische Grenzen hinweg zu initiieren, zu planen und zum Erfolg zu führen.
- (3) ¹Im Masterstudiengang wird den Studierenden querschnittsorientiertes Fachwissen in den Bereichen Berglandwirtschaft, Schutzwaldmanagement, Regionalplanung, Naturschutz und Tourismus vermittelt. ²Die Studierenden lernen fachübergreifende Daten zu verknüpfen, interdisziplinäre Gruppen zu leiten und über Ressort- und Sprachgrenzen hinweg zu kommunizieren. ³Ein Wahlpflichtmodul ermöglicht eine individuelle Ausrichtung des Studiums.
- (4) ¹Interdisziplinarität, Praxisbezug und Selbstkompetenz werden durch interdisziplinäre Projekte und die Masterarbeit unter Einbezug von Partnern aus Kommunen, Planungsbüros und Fachverwaltungen gewährleistet.
- (5) ¹Der Studiengang befähigt Studierende Management-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in Gebirgsregionen weltweit wahrzunehmen. ²Die Studierenden werden in die Lage versetzt, grenzüberschreitende Projekte, insbesondere im Rahmen von Programmen der Europäischen Union, in gemischten Teams mit Arbeitssprache Englisch zu bearbeiten.

- (6) ¹Der Masterstudiengang wird von der Hochschule in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Zollikofen angeboten. ²Zur Erlangung des Mastergrades ist das Studium von mindestens einem Semester an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Zollikofen verpflichtend. ³Studierende müssen im Rahmen des verpflichtenden Auslandssemesters in Zollikofen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 EC nachweisen.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.
- (2) ¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Im Sommersemester werden die Module des ersten und dritten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. ³Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig von der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (3) ¹Die Module des ersten Studiensemesters werden an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Zollikofen absolviert. ²Die Module des zweiten Studiensemesters werden am Standort Weihenstephan absolviert; hierfür wechseln die Studierenden an den Standort Freising. ³Das dritte Semester ist ausschließlich für die Bearbeitung der Masterarbeit vorgesehen.
- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen werden ausschließlich oder teilweise in Englischer Sprache abgehalten.
- (5) ¹Wenn ein Studium am Standort Zollikofen aus nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, sind gleichwertige Module in den Bereichen Landwirtschaft, Naturgefahrenmanagement, Geographische Informationssysteme und Personalführung aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule nach Festlegung im Studienplan zu absolvieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
- ¹Ein Bachelorabschluss aus den Fachbereichen Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Landschaftsökologie, Landschaftsarchitektur, Umweltwissenschaft, Naturschutz, Tourismus, Geographie, Wirtschaftsgeographie, Biologie, Ökologie, Bauingenieurwesen oder Volkswirtschaftslehre.
 - ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium nach Nr. 1. ²Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt

wurde, der Bewerber zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. ³Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule Weihenstephan-Triesdorf abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

3. Studienbewerber haben Kenntnisse in der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau auf der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen, sofern weder eine Hochschulzugangsberechtigung noch ein Studienabschluss in dieser Sprache vorgelegt werden kann.
 4. Ausländische Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH) oder einer entsprechenden Prüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) ¹Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche, individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 4

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studienseesters ausgegeben. ²Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ³Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren,

wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) Die Masterarbeit muss eine deutsch- und eine englischsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (5) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Zollikofen werden jeweils getrennte Prüfungskommissionen gebildet, die nach ihren jeweils landesrechtlichen Vorgaben entscheiden. ²Die Prüfungskommissionen können bei Bedarf gemeinsam tagen und Lehrpersonen beider Hochschulen, die Prüfungen im Masterstudiengang abnehmen, beratend beziehen.

§ 7

Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 9

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Regionalmanagement in Gebirgsräumen an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Zollikofen ab dem Sommersemester 2014 oder an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan 6/2007) in den jeweils geltenden Fassungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30. Juli 2014 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 4. August 2014.

Freising, 4. August 2014

Prof. Hermann Heiler

Präsident

Die Satzung wurde am 4. August 2014 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 4. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2014.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Reginalmanagement in Gebirgsräumen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-RG)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester (Standort: Weihenstephan)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
354132010	Regionalplanung und Politik im Alpenraum	SU	4	5		sP	120				1
354132020	Schutzgut Gebirgsraum	SU, Pr	4	5		mP	30				1
354132030	Tourismus	SU, Pr, PS	4	5		mP	30				1
354132040	Sozial- und Methodenkompetenz	S	3	5		sP	120	TN			1
354132050	Interdisziplinäres Projekt; Fallstudie zu Regionalplanung, Tourismus und Naturschutz	PS	2	5		PA	16 Wochen				1
354132060	Interkulturelle Kompetenz	SU, Ü, S	4	5	354132061	sP	90			0,6	1
					354132062	mP	20			0,4	
	Summe		21	30							6

2. Studiensemester (Standort: Zollikofen)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
354131010	Land- und forstwirtschaftliche Produktion in Bergregionen	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	16 Wochen				1
354131020	Naturgefahren und Risikomanagement	SU, Ü, PS	5	5		mP	45				1
354131030	Management of spatial data (incl. GIS-applications)	SU, Ü, S, PS	5	5		StA	16 Wochen				1
354131040	Leadership and human resources management	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120				1
354131050	Interdisziplinäres Projekt; Fallstudie zu Naturgefahren, Forst- und Landwirtschaft	PS, SU, S	2	5		PA	16 Wochen				1
354131800	Wahlpflichtmodul	SU, Ü, S, PS, Pr	4	5				PA / StA / mP / sP			1
	Summe		24	30							6

2. STUDIENJAHR

3. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
354133000	Masterarbeit (Master's Thesis)			30	354133001	Thesis				0,85	6
					354133002	Koll	20			0,15	
	Summe		0	30							6

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Reginalmanagement in Gebirgsräumen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-RG)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt						
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC		Divisor ¹⁾
1.	Studiensemester	theoretisch	24	30		6
2.	Studiensemester	theoretisch	21	30		6
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30		6
	Summe		45	90		18

¹⁾ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterung / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminarist. Unterricht, Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium oder Projektseminar
- 4 Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: sP = schriftl. Prüfung, mP = mündl. Prüfung, Koll = Kolloquium, PA = Projektarbeit, StA = Studienarbeit
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung;
 TN = Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
 vereinfachte Bewertung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein;
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungsgesamtnote (bei 5 EC-Modul: Wert 1)